

Der Umfang und Inhalt der Beschuldigtenvernehmung wird auch bestimmt von den Anforderungen, die an die Art und Weise des Zustandekommens der Aussagen des Beschuldigten, insbesondere die Dauer der Beschuldigtenvernehmung, die Gewährleistung der Rechte des Beschuldigten und vom Inhalt und der Art der Fragen und Vorhalte, gestellt werden. Dabei muß der Grundsatz durchgesetzt werden, daß jede Beschuldigtenvernehmung vom Untersuchungsführer so zu gestalten ist, daß dem Beschuldigten wahre Aussagen ermöglicht und erleichtert werden.

Außerdem wird der Inhalt und Umfang der Beschuldigtenvernehmung bestimmt von der Notwendigkeit der Beurteilung des Wahrheitsgehaltes der Beschuldigtenaussage.

Bei der Festlegung des Inhalt und Umfangs der Beschuldigtenvernehmung ist auch immer davon auszugehen, daß die Beschuldigtenaussage einer gründlichen Analyse hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes unterzogen werden muß. Das verlangt durch Art und Umfang, Konkretheit und Detailtreue die Aussage der Beschuldigten, insbesondere in bezug auf objektiv existierende Überprüfungsmöglichkeiten, einschätzbar zu machen. Ihr Informationsgehalt muß so detailliert gestaltet sein, daß sie anhand anderer Informationen überprüfbar ist.

Der Inhalt und der Umfang der Beschuldigtenvernehmung wird darüber hinaus bestimmt von dem Erfordernis und den konkreten Möglichkeiten der Gewinnung politisch-operativ bedeutsamer Informationen. Dieser Informationsbedarf ist in einem großen Umfange mit den rechtlichen Informationsforderungen identisch. Er kann somit unter den rechtlichen Voraussetzungen des Ermittlungsverfahrens erarbeitet werden. Oft besteht aber auch die Notwendigkeit, vom Beschuldigten darüber hinausgehende Informationen zu gewinnen, deren Erarbeitung nicht unter Berufung auf die Aufgaben des Ermittlungsverfahrens erfolgen kann. Im Falle notwendiger Argumentation gegenüber dem Beschuldigten kann das Interesse des Untersuchungsorgans an solchen Mitteilungen nur aus den Aufgaben des MfS bei der Gewährleistung der Sicherheit der DDR bzw. von Ordnung und Sicherheit u. ä. begründet werden. Sie können nicht aus den Anforderungen der StPO abgeleitet werden.